

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.306

Wien, 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13701/J vom 25. Jänner 2023 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass die Beantwortungen der Fragen betreffend das Büro des Generalsekretariats nur für den Zeitraum des Bestehens bis zur dessen Abschaffung im Rahmen der Restrukturierung mit 18. Juli 2022 gelten.

Zu 1.:

Bezüglich meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers im Abfragezeitraum darf insbesondere auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1559/J vom 20. April 2020, Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020, Nr. 3615/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4791/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 6350/J vom 21. April 2021, Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 8080/J vom 30. September 2021, Nr. 9154/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10449/J vom 31. März 2022, Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12461/J vom 3. Oktober 2022 und Nr. 13357/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen werden. Bezüglich des Büros des mir ab 11. Mai 2022 beigegebenen Staatssekretärs darf insbesondere auf die Beantwortung der Fragen 6. und 14. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11522/J vom 30. Juni

2022 sowie der darauf Bezug nehmenden nachfolgenden schriftlichen parlamentarischen Anfragen verwiesen werden.

Die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers und des Büros des Herrn Staatssekretärs, die mittels Sondervertrag bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen entlohnt wurden, erfolgte entsprechend ihrer Verwendung und im Rahmen des seit mehreren Jahren vom BMKÖS vorgegebenen und zur Anwendung gelangten Modells, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht. Jene Bediensteten, die keinen Sondervertrag bzw. keine sondervertragliche Zusatzvereinbarung hatten, waren besoldungsrechtlich entsprechend ihrer Arbeitsplatzwertigkeiten und Verwendung eingestuft.

Bezüglich des im Abfragezeitraum bis 17. Juli 2022 eingerichteten Büros des Generalsekretärs im Bundesministerium für Finanzen (BMF) darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1559/J vom 20. April 2020, Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020, Nr. 3615/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4791/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 6350/J vom 21. April 2021, Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 8080/J vom 30. September 2021, Nr. 9154/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10449/J vom 31. März 2022, Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022 und Nr. 12461/J vom 3. Oktober 2022 verwiesen werden.

Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Einstufung der in diesem Zeitraum im Büro des Generalsekretärs tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass sich die jeweilige Einstufung nach der Wertigkeit des Arbeitsplatzes, auf dem diese Personen verwendet wurden, richtete. Dabei ist anzumerken, dass im Abfragezeitraum in unterschiedlichen Zeiträumen insgesamt vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Büro des Generalsekretärs teilweise im Rahmen einer Mehrfachverwendung zugeordnet waren und dementsprechend diese Aufgaben in Personalunion zusammen mit ihren sonstigen Agenden in anderen Organisationsbereichen wahrgenommen hatten; deren besoldungsrechtliche Einstufung richtete sich entsprechend nach ihrem Stammarbeitsplatz in den jeweiligen anderen Organisationsbereichen. Die Verwendung des Büroleiters, der Stellvertretung des Büroleiters und der Referentinnen/Referenten im Büro des Generalsekretärs erfolgte auf Arbeitsplätzen, die nach A 1/6 (v1/4), A 1/4 (v1/3) und nach A 1/3 (v1/3) bzw. A 1/2 (v1/2) bewertet waren.

Zu 2.:

Das Sonderentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett sowie im Büro des mir beigegebenen Staatssekretärs ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um

den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+ 7,15 %, mindestens jedoch € 170,--; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte der Bediensteten im Kabinett des Bundesministers bzw. im Büro des Staatssekretärs erhöht (vgl. § 95 VBG).

Zu 3.:

Es darf hierzu auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1559/J vom 20. April 2020, Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020, Nr. 3615/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4791/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 6350/J vom 21. April 2021, Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 8080/J vom 30. September 2021, Nr. 9154/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10449/J vom 31. März 2022, Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12461/J vom 3. Oktober 2022 und Nr. 13357/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen werden.

Bedienstete meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers sowie des Büros des Herrn Staatssekretärs, die keinen Sondervertrag bzw. keine sondervertragliche Zusatzvereinbarung hatten, erhielten entsprechend ihrer Arbeitsplatzwertigkeiten die aufgrund der jeweiligen besoldungsrechtlichen Einstufung gesetzlich vorgesehene Funktionszulage nach § 73 VBG.

Bei Bediensteten meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers sowie des Büros des Herrn Staatssekretärs mit Sondervertrag bzw. sondervertraglicher Zusatzvereinbarung kommen keine Zulagen (Funktionszulagen) zur Anwendung. Die sondervertraglichen Regelungen für diesen Personenkreis folgen dem seit mehreren Jahren vom BMKÖS vorgegebenen und zur Anwendung gelangten Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht.

Bei den im Abfragezeitraum im Büro des Generalsekretärs verwendeten Bediensteten kam entsprechend der jeweiligen Arbeitsplatzwertigkeit die aufgrund der jeweiligen besoldungsrechtlichen Einstufung gesetzlich vorgesehene Funktionszulage nach § 73 VBG zur Anwendung; Bedienstete, die sich noch in Ausbildungsphase befanden, hatten entsprechend den damaligen gesetzlichen Regelungen keine Funktionszulage.

Darüber hinaus kamen keine Zulagen zur Auszahlung.

Zu 4. und 6.:

Eingangs wird generell festgehalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts und des Büros des Staatssekretärs pauschalierte oder einzelverrechnete Überstundenvergütungen ausbezahlt werden, mit denen kein sondervertragliches Entgelt vereinbart ist. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen hingegen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten.

Daten zu pauschalierten oder einzeln verrechneten Überstunden liegen somit nur für jene Bediensteten vor, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen bestehen.

Im Abfragezeitraum wurden insgesamt an 5 Personen meines Kabinetts beziehungsweise jenem meines Amtsvorgängers und an 1 Person des Büros des Staatssekretärs pauschalierte Überstundenvergütungen und einzelverrechnete Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsvergütungen ausbezahlt. Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass es sich bei diesem Personenkreis um Bedienstete mit einem Normalentgelt handelte, das heißt mit diesen Personen war kein sondervertragliches Entgelt vereinbart.

Es darf im Übrigen hinsichtlich der Überstunden auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 811/J vom 13. Februar 2020, Nr. 2630/J vom 2. Juli 2020, Nr. 3505/J vom 23. September 2020, Nr. 5861/J vom 17. März 2021, Nr. 7969/J vom 22. September 2021, Nr. 6962/J vom 16. Juni 2021, Nr. 5971/J vom 24. März 2021, Nr. 9041/J vom 16. Dezember 2021 und Nr. 10369/J vom 24. Februar 2022, Nr. 11354/J vom 15. Juni 2022, Nr. 12372/J vom 21. September 2022 und Nr. 13395/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen werden.

Weiters darf hinsichtlich des Ausmaßes der Überstunden der betreffenden Bediensteten meines Kabinetts beziehungsweise jenem meines Amtsvorgängers sowie des Büros des Herrn Staatssekretärs auf die Beantwortungen der Frage 1 (lit. a) der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 10536/J vom 5. April 2022, Nr. 11655/J vom 6. Juli 2022, Nr. 12329/J vom 21. September 2022 und Nr. 13288/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen werden.

Im vor dem Jahr 2022 liegenden Abfragezeitraum wurden von den betreffenden Bediensteten meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers Überstunden im Ausmaß von insgesamt 4.167,01 Stunden geleistet.

Jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des im Abfragezeitraum bis 17. Juli 2022 eingerichteten Büros des Generalsekretärs, die keinen „All-in Bezug“ hatten, erhielten pauschalierte Überstundenvergütungen ausbezahlt. Dabei handelte es sich insgesamt um drei Bedienstete; von den betreffenden Bediensteten wurden im Abfragezeitraum bis 17. Juli 2022 Überstunden im Ausmaß von insgesamt 607,56 Stunden geleistet. Die Kosten für die Vergütung dieser Überstunden betrugen insgesamt brutto € 20.422,92.

Zu 5. und 14.:

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts auf die Dauer der Funktionsperiode der jeweiligen Bundesministerin beziehungsweise des jeweiligen Bundesministers befristet (gleiches gilt für Dienst- bzw. Sonderverträge in Staatssekretariaten) abgeschlossen. Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin beziehungsweise des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und es entsteht nach § 28b Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) der Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. Eine Urlausersatzleistung nach § 28b VBG gebührt auch dann, wenn Bedienstete ihr Dienstverhältnis von sich aus beenden.

Im Abfragezeitraum war insgesamt zehn Personen meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers, des Büros des Herrn Staatssekretärs und des Büros des Generalsekretärs eine Urlausersatzleistung gemäß § 28b VBG im Zuge der Beendigung des Dienstverhältnisses auszubezahlen; diese Urlausersatzleistungen betragen in Summe € 56.639,22 für insgesamt 1.467,48 Stunden an ersatzfähigen Urlaubsresten.

Zu 7.:

Es darf hinsichtlich meines Kabinetts bzw. jenem meines Amtsvorgängers sowie des Büros des Herrn Staatssekretärs auf die Beantwortungen der Frage 4 der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020 und Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021 und der Fragen 4 und 14 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022 verwiesen werden. In den übrigen Zeiträumen wurden keine Belohnungen beziehungsweise Prämien ausbezahlt.

Für im Büro des Generalsekretärs tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Abfragezeitraum Belohnungen in Höhe von insgesamt brutto € 50.970,-- ausbezahlt. Die

Auszahlungen erfolgten im Mai 2020 (€ 22.378,--), im Mai 2021 (€ 18.771,--) und im Mai 2022 (€ 9.821,--). Dabei ist anzumerken, dass im Abfragezeitraum jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Büro des Generalsekretärs teilweise im Rahmen einer Mehrfachverwendung zugeordnet waren und dementsprechend diese Aufgaben in Personalunion zusammen mit ihren sonstigen Agenden in anderen Organisationsbereichen wahrgenommen hatten, die jeweilige Belohnung nicht nur bezüglich ihrer Tätigkeit im Büro des Generalsekretärs, sondern auch bezüglich ihrer Tätigkeit in den anderen Organisationsbereichen erhielten.

Zu 8.:

Es lagen für diesen Personenkreis keine Sachbezüge vor, die im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen gewesen wären.

Zu 9.:

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des abgefragten Personenkreises erhielten im Abfragezeitraum (anteilige) Sonderzahlungen gemäß § 8a Abs. 2 VBG.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1559/J vom 20. April 2020, Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020, Nr. 3615/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4791/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 6350/J vom 21. April 2021, Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 8080/J vom 30. September 2021, Nr. 9154/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10449/J vom 31. März 2022, Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12461/J vom 3. Oktober 2022 und Nr. 13357/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen.

Zu 10.:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 1., 2., 5. und 7. bis 9. der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1559/J vom 20. April 2020, Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020, Nr. 3615/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4791/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 6350/J vom 21. April 2021, Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 8080/J vom 30. September 2021, Nr. 9154/J vom 22. Dezember 2021 und Nr. 10449/J vom 31. März 2022 sowie der Fragen 1., 2., 5. und 7. bis 9. und 14. der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12461/J vom 3. Oktober 2022 und Nr. 13357/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen werden.

Ergänzend wird ausgeführt, dass Mag. Alexander Jonker-Roelants mit 16. Jänner 2023 als Fachreferent in meinem Kabinett auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Sondervertrag) aufgenommen wurde. Weiters darf insbesondere auf die Beantwortung der Fragen 2. und 3. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13004/J vom 15. November 2022 verwiesen werden, soweit sich diese auf Verwendungen in meinem Kabinett oder im Büro des Staatssekretärs bezieht.

Die sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen für die Vertragsbediensteten meines Kabinetts bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs folgen dem seit mehreren Jahren vom BMKÖS vorgegebenen und zur Anwendung gelangten Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht.

Zwei Bedienstete des Büros des Generalsekretärs hatten entsprechend ihrer Verwendung bzw. Bewertung ihres Arbeitsplatzes ein „All-in-Entgelt“, das heißt ein Monatsentgelt mit einer Funktionszulage, mit der alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten waren.

Zu 11.:

Im Abfragezeitraum waren vom abgefragten Personenkreis – mit Ausnahme einer Bediensteten des Supportbereichs im Kabinett meines Amtsvorgängers – alle Bediensteten vollbeschäftigt. Die betreffende Bedienstete nahm auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung in Anspruch.

Zu 12. und 13.:

Es darf hinsichtlich der Bediensteten meines Kabinetts bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13691/J vom 25. Jänner 2023 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport verwiesen werden.

Für Bedienstete des Büros des Generalsekretärs kamen die allgemeinen für die Bundesbediensteten geltenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 (in Verbindung mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948) betreffend die Dienstzeit zur Anwendung. Gleichermaßen bestand auch hierbei die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks

stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen.

Zu 15. und 18.:

Es wird auf die Beantwortung der zahlreichen schriftlichen parlamentarischen Anfragen zu Werkverträgen des Ressorts verwiesen, woraus sich ergibt, dass keine hier angesprochenen Verträge vorliegen.

Zu 16.:

Nach mir vorliegenden Informationen keine.

Zu 17.:

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13691/J vom 25. Jänner 2023 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport verwiesen werden.

Zu 19. und 20.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 17. verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt